

Neues Urheberrechtsgesetz ab 1. März – was ist zu beachten?

Die Reform des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) tritt am 1. März 2018 in Kraft. Sie fasst die Erlaubnis für Vervielfältigungen und die Nutzung über das Intranet für den Unterricht für alle Bildungseinrichtungen – inklusive der Hochschulen – nunmehr in einer Norm, in § 60a UrhG, zusammen. Im Einzelnen ist in diesem Paragraphen Folgendes geregelt:

Gestattet ist eine Nutzung von nicht geringen Werken (d. h. Sprachwerke mit mehr als 25 Seiten) zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre, wenn die Materialien nur einem abgegrenzten Personenkreis zugänglich gemacht werden (§ 60a Absatz 1). Werke geringen Umfangs dürfen sogar vollständig genutzt werden (§ 60a Abs. 2 UrhG). Anders als zuvor differenziert das neue UrhG nicht mehr zwischen analoger und digitaler Vervielfältigung. Es dürfen also auch Papierkopien im Rahmen der Lehrveranstaltung verteilt werden.

Folgende Materialien sind nach § 60a ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nutzbar:

- Aus Werken nicht geringen Umfangs max. 15 Prozent (§ 60a Absatz 1) und nur unter den genannten Voraussetzungen: Veranschaulichung der Lehre und Nutzung nur für einen abgegrenzten Personenkreis, bei digitaler Nutzung mit Passwortschutz,
- Werke geringen Umfangs sind vollständig nutzbar (§ 60a Absatz 2):
 - o Sprachwerke geringen Umfangs, d. h. unter 25 Seiten
 - o Musik unter 5 Minuten Dauer, ebenso Filme
- Dazu zählen z. B. auch Abbildungen und einzelne Beiträge aus Fachzeitschriften.

Auch ohne § 60a UrhG sind selbst erstellte Materialien zulässig, d. h. Folien der eigenen Vorlesungspräsentation mit Abbildungen und Zitaten, Übungsaufgaben und Musterlösungen sowie Organisatorisches zur Vorlesung wie Ablaufpläne oder Literaturlisten. Freie Werke und damit ohnehin zulässig sind u. a. Werke mit freien Lizenzen (Open Access). Verlinkungen auf im Internet veröffentlichte Texte oder lizenzierte Texte der Bibliothek sind ebenfalls möglich.

Werke Dritter (z. B. auch Ihrer eigenen Studierenden) dürfen dagegen grundsätzlich nur mit deren Zustimmung hochgeladen werden. Auch bei eigenen Publikationen ist in dem Fall, dass Sie die Verwertungsrechte an den Verlag abgetreten haben, eine Nutzung nicht zulässig. Darüber hinaus ist zu beachten, dass auch kostenlos herunterladbare Dokumente im Internet oftmals urheberrechtlich geschützt sind und daher ausschließlich verlinkt werden dürfen.

Einzelheiten finden Sie unter <https://h1b.de/mitgliederbereich/> in unserem Infoblatt „Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke für Unterricht und Wissenschaft - Rechtslage ab März 2018“.

Ansprechpartnerin:

Dr. Karla Neschke

Hochschullehrerbund **h1b** - Bundesvereinigung e.V.

Telefon 0228 555256 - 0, Telefax 0228 555256 - 99

Internet: www.h1b.de

Der Hochschullehrerbund **h1b** ist der Berufsverband der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen in Deutschland mit ca. 7.000 Mitgliedern. Der **h1b** ist der Wissenschaftsfreiheit verpflichtet, politisch und konfessionell neutral. Er fördert die Kommunikation zwischen den Lehrenden und Forschenden, den Unternehmen in der privaten Wirtschaft und den Arbeitgebern in der öffentlichen Verwaltung. Er berät seine Mitglieder in allen Fragen der Ausübung des Hochschullehrerberufs, vertritt das Profil einer Hochschulart, die Wissenschaft und Praxis miteinander verbindet, in der Öffentlichkeit und gibt zweimonatlich das Periodikum „Die Neue Hochschule“ heraus, die einzige Fachzeitschrift für ausschließlich fachhochschulspezifische Themen.